

## **Nichtraucherschutz im Gastgewerbe - Antworten auf die wichtigsten Fragen – Stand 15.02.2008**

**Am 15.02.2008 tritt das saarländische Nichtraucherschutzgesetz in Kraft. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf die wichtigsten das Gastgewerbe betreffenden Fragen.**

**Wo gilt das Rauchverbot?** Das Rauchverbot gilt in allen öffentlich zugänglichen Bereichen gastronomischer Einrichtungen, unabhängig von einer Konzessionspflicht. Erfasst sind insbesondere Hotels, Hotelrestaurants, Restaurants, Gaststätten, Pensionen, Gasthöfe, Bars, Clubs, Cafés und Diskotheken.

**Welche Ausnahmen gibt es?** Das Rauchverbot gilt nicht, wenn in den genannten Einrichtungen ein abgetrennter Nebenraum vorhanden ist. In Diskotheken darf der Nebenraum keine Tanzfläche aufweisen.

Darüber hinaus kann eine Gaststätte zur „Rauchergaststätte“ erklärt werden, wenn die Inhaberin/der Inhaber diese grundsätzlich alleine führt, das heißt keine weiteren Beschäftigten – sei es abhängig oder selbständig – im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind.

Gelegentliche Beschäftigung von volljährigen Familienangehörigen (1. Grades - Eltern und Kinder) ist erlaubt. Eine regelmäßige Beschäftigung solcher Personen zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen.

**Was ist ein Nebenraum?** Unter dem Begriff "Nebenraum" ist der vollständig umschlossene Bereich zu verstehen, der von den Haupträumlichkeiten getrennt ist. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Die Abtrennung eines Bereiches durch einen Vorhang oder offene Durchgänge reicht nicht aus.

Der Nebenraum darf von seiner Grundfläche nicht größer sein als der Hauptgastraum. Es muss sich also um einen untergeordneten Raum der Gaststätte handeln. Weiter dürfen im Rauchernebenraum nicht mehr Sitzplätze sein, als im übrigen Nichtraucherbereich der Gaststätte. Der Nebenraum darf weder der Schankraum, noch der Festsaal sein. Er darf auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder zu den sanitären Anlagen sein.

**Wie viele Nebenräume dürfen eingerichtet werden?** Die Anzahl der Rauchernebenräume in einer Gaststätte ist nicht festgelegt. Allerdings darf die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt wird, nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen.

**Wie ist die Nutzung eines zusätzlichen Raums als Raucherinnen-/Raucherraum hinsichtlich der Konzession zu bewerten?** Gaststättenkonzessionen werden (auch) raumbezogen erteilt; die Hinzunahme weiterer Räume bedeutet eine gebührenpflichtige Änderung der Konzession.

**Kann der Raucherraum oder der Nichtraucherbereich jeweils zeitlich befristet eingerichtet werden?** Nein, weil damit für diese Zeit der Raucherraum zum Hauptraum würde.

**Welche Pflichten bestehen noch?**

Raucherräume müssen als solche deutlich gekennzeichnet werden. Es empfiehlt sich, ein gut sichtbares Schild anzubringen. Schilder können demnächst auf der Homepage des Verbandes unter: [www.dehogasaar.de](http://www.dehogasaar.de) kostenfrei heruntergeladen werden.

**Verantwortlichkeit für Regelungen in Gaststätten?** Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes sind die Betreiberinnen und Betreiber der Gaststätten oder die von diesen Beauftragten.

**Gelten Ausnahmen für Familienfeiern, Karnevals-/Vereinssitzungen und Versammlungen?** Auch für geschlossene Gesellschaften in Gaststätten gilt das Rauchverbot, es sei denn, die Veranstaltung findet in dem Raucherraum der Gaststätte statt, also einem vollständig abgeschlossenen Nebenraum, der als Raucherraum deklariert ist.

**Was ist, wenn der Gast das Rauchverbot ignoriert?** Es empfiehlt sich, seine Gäste über das Rauchverbot zu informieren und so für Verständnis zu werben. Halten sich die Gäste nicht an das Rauchverbot, dann sollte den Gästen das Rauchen untersagt werden. Verspricht dies keinen Erfolg, dann sollte der Gast zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert werden. Gibt es einen abgetrennten Nebenraum, dann kann dem Gast empfohlen werden, dort zu rauchen.

**Gilt das Rauchverbot auch für Hotel-, Pensions- und Gästezimmer?** In Hotel-, Pensions- und Gästezimmern darf grundsätzlich geraucht werden, da das „klassische Hotelzimmer“ weiterhin als privater Bereich gilt.

**Darf außerhalb der Gaststätte geraucht werden?** Im Freien darf weiterhin geraucht werden. Ein Rauchverbot für die Außenbereiche ist nur für Schulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen vorgesehen, nicht jedoch für Gaststätten.

**Gilt auch in Festzelten der Nichtraucherinnen-/Nichtraucherschutz?** In Festzelten mit Gastronomiebetrieb darf nur geraucht werden, wenn diese nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage betreiben werden. Erfolgt der gastronomische Betrieb länger als 14 Tage gilt ein Rauchverbot.

**Was gilt für Kegelbahnen?** Die Kegelbahnen sind Sportstätten und damit rauchfrei. Wenn Kegelbahnen Einrichtungen einer Gaststätte sind, gilt auch für die Vorräume das Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch dann, wenn die Kegelbahn von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften benutzt wird.

**Was gilt für Räume in Gaststätten, in denen gelegentlich Dart oder Billard gespielt wird?** Solche Räume zählen nicht als Sportstätte. Es darf also im Raucher-(Neben-)raum einer Gaststätte ein Billardtisch oder eine Dartvorrichtung stehen.

**Welche Regelungen gelten für Vereinsgaststätten?** Auch Vereinseinrichtungen sind erfasst, insbesondere wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird, d. h. wenn mit dem Gastbetrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Selbst wenn in Vereinshäusern keine gewerbliche Gastronomie betrieben wird, sondern werden Speisen und Getränke z. B. privat organisiert zum Einkaufspreis verkauft (also auch ohne

Gewinnerzielungsabsicht) unterliegen sie dem Nichtraucherschutzgesetz. Sie dürfen bzw. müssen abgeschlossene, belüftete Nebenräume als Raucherraum einrichten. Lediglich bei der Durchführung geschlossener, privater Veranstaltungen entscheiden die Vereine im Einzelfall selbst, das heißt für die jeweilige Veranstaltung, ob in ihren Räumlichkeiten geraucht werden darf oder nicht.

**Gilt das Gesetz auch für Clubs?** Ja, wenn Sie öffentlich zugänglich sind, ansonsten gelten die Regeln für Vereine.

**Wie werden Verstöße geahndet?** Zuwiderhandlungen werden als ab dem 01. Juni 2008 als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot oder die Hinweispflicht können Unternehmer dann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € je Verstoß bestraft werden. Gegen Gäste können Geldbußen bis zu 200 € verhängt werden.

Dennoch darf kein Zweifel aufkommen: Die Rauchverbote gelten ab dem 15. Februar 2008. Bis zum Juni kann die Zeit z.B. durch Umbaumaßnahmen genutzt werden.

**Welche Behörden übernehmen die Kontrollen?** Die Ordnungswidrigkeiten werden durch die Ordnungsbehörden verfolgt.

**Clublösung (Raucherclub)** Bei der sogenannten Clublösung wird die Umwandlung einer bestehenden Gaststätte in einen Club angedacht, um die Regelungen des Rauchverbotes unter dem Aspekt der geschlossenen Gesellschaft zu umgehen. **Hier ist höchste Vorsicht geboten!** In diesem Zusammenhang wird sehr oft über Vereinsgründungen diskutiert. Hierbei ist aber folgendes zu beachten: Ein Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts nur dann, wenn sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Aus diesem Grund ist es für einen Gastronomen nicht sinnvoll einen eingetragenen Verein zu gründen, soweit er Gewinnerzielungsabsichten hat.

**Darf in Cafés für Wasserpfeifen geraucht werden?** Nein. Für Wasserpfeifen gilt das gleiche Rauchverbot wie für Zigaretten, Zigarren, Pfeifen usw.

**Dürfen Raucherpartys abhalten werden, bei denen mit dem Eintrittsgeld automatisch eine einmalige Clubmitgliedschaft erworben wird?** Nein. Derartige Veranstaltungen wären für jeden, der das Eintrittsgeld bezahlt, öffentlich zugänglich.

**Hat der Wirt gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Konsequenzen zu befürchten, wenn er nicht eingreift?** Darüber entscheidet im Einzelfall die zuständige Ordnungsbehörde. Grundsätzlich hat ein Gastwirt, der seinen gesetzlichen Handlungspflichten nicht nachkommt, mit gewerberechtlichen Konsequenzen (bis hin zum Entzug der Konzession) zu rechnen.

**Kann man sich gegen die zunehmende Anzahl von „Ausweichrauchern“ (aus einer benachbarten Gaststätte) vor einem Haus oder einer Wohnung wehren?** Grundsätzlich müssen Anwohner den Rauch im Freien – im Rahmen des sozial Üblichen – hinnehmen. Zuständig für derartige Fälle sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nach dem Jugendschutzgesetz nicht mehr in der Öffentlichkeit, also etwa auf dem öffentlichen Gehweg, rauchen.